



Staatliche Gemeinschaftsschule
Schulstraße 6,
98701 Großbreitenbach

Staatliche Gemeinschaftsschule *Großbreitenbach*

98701 Großbreitenbach
Schulstraße 6
Tel.: 036781/42279
FAX: 036781/4353
e-mail: sk@tgs-grossbreitenbach.de
Internet-Adresse:
www.schulportal-thueringen.de
Schulporträt

Ihr Schreiben/Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Großbreitenbach, den
		036781/42279	036781/4353	28. November 2022

Elternbrief über die Handynutzung an der Schule

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie aus aktuellem Anlass mit diesem Elternbrief noch einmal auf das **absolute Handyverbot** an unserer Schule hinweisen.

Die Handys bleiben während der gesamten Zeit in der Schule ausgeschaltet in der Schultasche. Am besten wird es erst gar nicht mit zur Schule gebracht! Die Schüler können jederzeit über das Sekretariat telefonieren.

Sollten wir Kinder bei der unerlaubten Handynutzung erwischen, werden wir Sie als Eltern umgehend informieren.

Das Gerät wird dann eingezogen und muss von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden.

Das Verbot bezieht sich ebenso auf Smartwatches oder die sogenannten Handyuhren!

In letzter Zeit ist uns Lehrern vermehrt aufgefallen, dass sich viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr an das Verbot halten. Es wurden Video- und Bildaufnahmen von Lehrerinnen und Lehrern, sowie von Mitschülerinnen und Mitschülern angefertigt und auch an Dritte weitergeleitet. Über Klassen- bzw. Gruppenchats bei WhatsApp und Co. werden Videos und Bilder über die ganze Schule verteilt, teils auch über Social Media Kanäle (Instagram, Snapchat und TikTok).

Je nach Alter der Besitzer, Empfänger, Verbreiter oder Darsteller bzw. abhängig vom Inhalt der Dateien können hierbei verschiedene Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB) in Betracht kommen:

- Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§131 StGB)
- Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z.B. Nazisymbolen, rechtsextremistische Texte) (§§ 86, 86a, 130 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)

- Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder-/jugend-/gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§184 a/b/c StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Die Schule wird alle Verstöße diesbezüglich direkt zur Anzeige bringen!

Nach § 832 BGB wird eine Person, welche zur Aufsicht des Kindes verpflichtet ist, für das Handeln des Kindes zur Rechenschaft gezogen werden. Ein möglicher Geschädigter darf somit gegen den Aufsichtspflichtigen, aber auch gegen das Kind selbst vorgehen. Dabei entstehende Schadensansprüche liegen somit bei den Erziehungsberechtigten.

Somit umfasst die elterliche Pflicht die Aufsicht und Kontrolle der Abwehr möglicher Gefahren bei digitalen "smarten" Medien, wie z.B. WhatsApp.

Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, so stehen sie in der Pflicht, die Nutzung dieses Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Die vorhandenen Nutzereinstellungen der Handys bzw. Grundeinstellungen der Apps können die Verbreitung solcher Dateien begünstigen (automatischer Download von Medien). Befinden sich die strafbaren Inhalte erst einmal auf dem Smartphone oder werden sie verbreitet, liegen die oben beschriebenen Straftatbestände vor. Ein aktives Handeln ist dabei nicht immer erforderlich.

„Jugendschutzeinstellungen“ über den Browser oder das heimische WLAN sind nur eine bedingt sichere Lösung, da die Dateien jederzeit auch über Bluetooth, Datenträger oder andere Schnittstellen „getauscht“ bzw. verbreitet werden können.

Kinder unter vierzehn Jahren sind strafunmündig, handeln somit nicht schuldhaft. Eine rechtswidrige Straftat als solche bleibt jedoch bestehen. Somit werden seitens der Polizei die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Was heißt das?

Die Polizei kann ggf. alle Smartphones der Chatgruppenmitglieder sicherstellen, was dann auch zu einer dauerhaften Wegnahme des Smartphones führen kann.

Weiterhin besteht die Möglichkeit bei Rückgabe, dass alle Daten des Smartphones dauerhaft gelöscht wurden.

Das Smartphone und die damit verbundene digitale Welt ist nicht mehr aus unserem Leben und dem Ihres Kindes wegzudenken.

Uns als Schule ist es daher ein sehr großes Anliegen, auf die damit verbundenen Gefahren und insbesondere die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

Was können Sie als Eltern tun?

- Bleiben Sie im Gespräch mit Ihrem Kind!

- Sorgen Sie dafür, dass problematische Bilder bzw. Videos gelöscht werden und informieren Sie bei ggf. strafbaren Inhalten die Polizei!
- Reden Sie mit Ihrem Kind, dass es diese Inhalte nicht weitersendet!
- Erklären Sie Ihrem Kind die Risiken!
- Besprechen Sie Themen wie z. B. Datenschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.
- Zeigen Sie Interesse! Lassen Sie sich Apps zeigen und erklären.
- Gehen Sie gemeinsam die Sicherheitseinstellungen des Handys durch.
- Informieren Sie sich auch über die verschiedenen Apps und probieren Sie diese selbst aus.
- Vermeiden Sie jedoch Vertrauensbrüche, indem Sie Ihr Kind bespitzeln und z. B. heimlich Nachrichten mitlesen.
- Es gilt: Kontrollieren - nicht spionieren!
- Nutzen Sie vertrauliche Beratungs- und Hilfsangebote, z.B. beim Schulpsychologen, dem Jugendsozialarbeiter an der Schule, dem Jugendamt oder anderen sozialen Stellen bzw. Einrichtungen.

S. Bredow

kom. Rektorin TGS Großbreitenbach